



-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ wurden die Änderungen aus der bisherigen Änderungssatzung eingearbeitet (Stand: 26.03.2025). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungfassungen dieser Dokumente.

Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor- Teilzeitstudiengang Management im Gesundheitswesen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 31.03.2021

**Studienordnung
für den berufsbegleitenden Bachelor-Teilzeitstudiengang
Management im Gesundheitswesen
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 35 und § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Ziel des Studiums	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch.....	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Teilzeitstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine einschlägige Meisterprüfung oder die österreichische Berufsreifeprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen Bewerberinnen und Bewerber über einen anererkennungsfähigen Abschluss

- einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule zur Berufsberechtigung als Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in

oder

- zum gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD)

verfügen.

Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet die Hochschule Zittau/Görlitz auf Antrag durch den Kooperationspartner, die IBS-Akademie (IBS). Die Anerkennung weiterer einschlägiger Abschlüsse im Bereich Gesundheit und Wirtschaft unterliegt der Einzelfallprüfung.

(3) Zugelassen werden können außerdem Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und über einen anererkennungsfähigen Abschluss der berufsbildenden Höheren Lehranstalten, Handelsakademien und Kollegs mit wirtschaftlichem Ausbildungsschwerpunkt verfügen. Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet die Hochschule Zittau/Görlitz auf Antrag durch den Kooperationspartner.

(4) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 oder Absatz 1 und 3 werden 60 Leistungspunkte (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) entsprechend § 23 Absatz 3 der Prüfungsordnung auf den berufsbegleitenden Bachelor-Teilzeitstudiengang Management im Gesundheitswesen angerechnet. Entsprechende Leistungen werden auf dem Zeugnis unter „3. Sonstige Leistungen“ aufgeführt und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(6) Der berufsbegleitende Charakter des Studiengangs, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie einzelne zu erbringende Prüfungsleistungen setzen in der Regel eine aktive Teilnahme am Berufsleben in einem Unternehmen der Gesundheitsbranche für den Zeitraum des Teilzeitstudiums voraus.

(7) Die Bereitschaft zur Erbringung der Studienleistungen und Präsenzzeiten auch an Wochenenden wird für ein berufsbegleitendes Studium vorausgesetzt.

(8) Die Bereitschaft zur Erbringung von Studienleistungen mittels E-Learning und in virtuellen Klassenzimmern wird für den berufsbegleitenden Studiengang vorausgesetzt.

Technische Voraussetzungen dafür sind:

- PC, Laptop oder Tablet mit Kamera und aktuellem Betriebssystem (Windows, MacOS, Android oder iOS) mit aktuellem Browser,
- Headset (Kopfhörer mit einem Mikrofon),
- Breitband Internetanschluss und
- eine ruhige Umgebung, in der die Studierenden ungestört der virtuellen Veranstaltung folgen können.

(9) Der Studiengang wird kommerziell durch den Kooperationspartner, die IBS-Akademie (IBS), angeboten. Durch den Kooperationspartner wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium im Bachelor-Teilzeitstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ beginnt jährlich nachfrageabhängig mit dem Sommer- und/oder dem Wintersemester unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst acht Teilzeitsemester, auch „Leistungssemester“ bezeichnet, in denen Module je nach Anrechnung im Umfang von 180 ECTS-Punkten (keine Anrechnung) oder 120 ECTS-Punkten absolviert werden. Ein Leistungssemester kann kürzer oder länger als ein halbes Jahr dauern. Zu Beginn eines Studienjahres wird ein zeitlicher Ablaufplan erstellt. Der Studienablaufplan (Anlage 1) dient der Orientierung über die Lage der Module im Studium.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Teilzeitstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den nationalen und internationalen Einsatz auf den Gebieten des Managements im Gesundheitswesen auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Hierzu zählen neben Arbeitsgebieten in Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen bzw. Pools von selbstständigen Ärzten das Versicherungswesen, die Alten- und Behindertenpflege, das Rehabilitations- und Kurwesen, der Wellnessbereich mit seinen medizinischen Einrichtungen sowie auch die Pharmabranche. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von technischen, sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitspolitischen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Management, Wirtschaftsinformatik, Recht sowie sozialwissenschaftliche Kenntnisse großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Teilzeit-Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im letzten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des berufsbegleitenden Teilzeit-Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des berufsbegleitenden Teilzeit-Studienganges „Management im Gesundheitswesen“ und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultät zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

3. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.

(2) Die Bestellung der für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Praxisprojekte (Absatz 5).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Praxisprojekt dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Es fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Das Praxisprojekt kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums

informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 20.01.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 14.04.2021.

Zittau/Görlitz am 14.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

309200 Pharma Market	V							1.2		2.4	5
	S/Ü							1.2			
	P										
270150 Risiko- und Krisenmanagement	V							1.2		2.4	5
	S/Ü							1.2			
	P										
269300 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V								x	0	15
	S/Ü								x		
	P								x		
269250 Forschungsprojekt	V									2.4	5
	S/Ü								2.4		
	P										
SWS					9.6	7.2	9.6	7.2	2.4	36	-
ECTS-Punkte					20	15	25	15	20	-	95

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Health Care Management**

309000 Aspekte und Prozesse im Gesundheits- und Pflegebereich	V	1.6								2.4	10
	S/Ü	0.8									
	P										
308950 Behandlung von Menschen in besonderen Krankheits- und Lebenslagen	V	1.6								2.4	10
	S/Ü	0.8									
	P										
270600 Diagnostik und Therapie	V	1.6								2.4	10
	S/Ü	0.8									
	P										
268450 Fachsprache Medizin	V	1.6								2.4	10
	S/Ü	0.8									
	P										
309100 Gesundheitsförderung und Prävention	V		1.2							2.4	5
	S/Ü		1.2								
	P										
270500 Krankheitslehre	V		1.2							2.4	5
	S/Ü		1.2								
	P										
309050 Therapie- und Managementmodelle im Gesundheits- und Pflegebereich	V		1.6							2.4	10
	S/Ü		0.8								
	P										
271150 Projekt-, Prozess- und Wissensmanagement	V			1.6						2.4	5
	S/Ü			0.8							
	P										
268600 Business Economics	V				1.2					2.4	5
	S/Ü				1.2						
	P										
	V				1.2					2.4	5

270500 Krankheitslehre	V				1.2						
	S/Ü				1.2					2.4	5
	P										
268450 Fachsprache Medizin	V				1.6						
	S/Ü				0.8					2.4	10
	P										
270600 Diagnostik und Therapie	V							1.6			
	S/Ü							0.8		2.4	10
	P										
SWS Studienrichtung		9.6	7.2	12	2.4	2.4		2.4		36	-
ECTS-Punkte Studienrichtung		20	20	25	5	10		10		-	85 / 85
SWS des Studiengangs		9.6	7.2	12	12	9.6	9.6	9.6	2.4	72	-
ECTS-Punkte des Studiengangs		20	20	20	25	25	25	25	20	-	180

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>